

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 14 – 28. Mai 2010

Änderung des Verfahrens zur Krankmeldung Neue Verpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, wurde die **Verordnung des Gesundheitsministers Nr. 470 / 2010** (nachfolgend die „Verordnung“ genannt) zur Änderung und Ergänzung der Regierungseilverordnung Nr. 158 / 2005 **über die Urlaubszeiten und die Sozialversicherungsbeiträge**, welche durch die Verordnung des Gesundheitsministers und des Vorsitzenden der Nationalen Krankenkasse Nr. 60/32/2006 genehmigt wurden, veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen der Verordnung betreffen:

- ▶ **Der Versicherte ist verpflichtet dem Krankenversicherungsträger die kurzzeitige Arbeitsunfähigkeit sowie die erforderlichen Angaben** über den behandelnden Arzt und dessen medizinische Abteilung innerhalb von 24 Stunden ab der Gewährung der Krankenzzeit **zu melden**. Fällt die kurzzeitige Arbeitsunfähigkeit nicht auf einen Werktag, so ist der Versicherte verpflichtet, den Krankenversicherungsträger am ersten Werktag darüber zu verständigen.
- ▶ Der Versicherte hat eine eidesstattliche Erklärung, deren Muster im Anhang der Verordnung zu finden ist, vorzubereiten und diese dem behandelnden Arzt, welcher eine Ausfertigung auf Antrag des Krankenversicherungsträgers zur Verfügung zu stellen hat, einzureichen.
- ▶ **Arbeitgeber sind verpflichtet der Krankenkasse eine Liste der kurzzeitig arbeitsunfähigen Arbeitnehmer**, die erforderlichen Angaben über den behandelnden Arzt und dessen medizinische Abteilung sowie die eidesstattliche Erklärung des Versicherten, falls angefordert, **spätestens innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der gemeldeten kurzzeitigen Arbeitsunfähigkeit zu übermitteln**.
- ▶ Die Überprüfung der Anwesenheit des kurzzeitig arbeitsunfähigen Versicherten am Wohnsitz oder an seiner angegebenen Anschrift kann zu folgenden Zeiten: 08.00-11.00, 12:00-17:00, 18:00-20:00, durch eine spezielle Kommission erfolgen, welche hierzu auch ein Protokoll gemäß dem im *Anhang 5* dargestellten Muster ausfertigen muss, das durch die Mitglieder der Kommission und den Versicherten unterzeichnet werden muss.
- ▶ Einwände gegen das Protokoll können innerhalb von 30 Tagen am Sitz des Krankenversicherungsträgers vorgebracht werden. Die Anfechtung soll dabei innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung vom Krankenversicherungsträger beantwortet werden.
- ▶ Die Weigerung der kurzzeitig arbeitsunfähig gemeldeten Person zur Überprüfung ihrer Anwesenheit unter der angegebenen Anschrift berechtigt den Krankenversicherungsträger dazu, entsprechende Zahlungen an diese Person zurückzuhalten.

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktpersonen:

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER - Partner, German & Austrian Desk

Gabriel SINCUCU - Partner, Head of Tax & Outsourcing Services

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B
Sector 6, RO-060754
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com